

**Stellungnahme zivilgesellschaftlicher Organisationen
zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz
zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung**
(vom 5.9.2016, Bundestagsdrucksache18/9525)

Berlin, den 18. Oktober 2016

Seite 1	Einleitung
Seite 2	Die besondere Rolle von Immobilien
Seite 3	Erwägungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit einer Sonderbehandlung von Immobilien
Seite 3	Komentierung einiger Passagen im Gesetzentwurf
Seite 5	Zusammenfassung
Seite 5	Die Erstunterzeichner

Einleitung

Die unterzeichnenden zivilgesellschaftlichen Organisationen arbeiten sowohl ehren- als auch hauptamtlich in verschiedenen Bereichen, wie z.B. Kultur, Soziale Arbeit, Demokratieförderung und Prävention von Rechtsextremismus, ebenso wie Sensibilisierung für Thematiken rund um kriminelle Organisationen nach Art der Mafien bzw. Opferrechte und Opferschutz für Betroffene von Menschenhandel. Sie möchten mit dieser Stellungnahme die parlamentarischen Beratungen zu einer komplexen gesellschaftlichen Fragestellung mit ihrer Fachexpertise unterstützen.

Die unterzeichnenden Organisationen begrüßen das Bestreben der Bundesregierung, das System der Vermögensabschöpfung in Deutschland grundlegend neu zu ordnen und dabei auch die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39; L 138 vom 13.5.2014, S. 114 – im Folgenden: Richtlinie 2014/42/EU) in innerstaatliches Recht umzusetzen. Aus ihrer Sicht enthält der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 5.9.2016 (Bundestagsdrucksache18/9525) mehrere begrüßenswerte Änderungen.

Zu nennen sind zum Beispiel die vorgesehenen vereinfachten Regelungen zur Entschädigung, wodurch generell der Opferschutz gestärkt werden soll. Auch die Möglichkeit der Trennung von Entscheidungen in der Hauptsache und bei der Vermögenseinziehung ist sehr zu begrüßen, wobei die vorgesehene Festlegung der Dauer des Verfahrens zur Herbeiführung einer Entscheidung bezüglich Einziehung auf höchstens sechs Monate nicht nachvollziehbar erscheint (s. Artikel 2, Änderung der StPO, § 423 Einziehung nach Abtrennung). Bei der Internationalität vieler OK-Fälle mit entsprechender Langwierigkeit internationaler Ermittlungen dürfte eine Frist von 12 Monaten praxistauglicher sein. Die vorgesehene Beweislast erleichterung erscheint ausgewogen und internationalen Standards angemessen (s. Artikel 2, Änderung StPO, § 437 Besondere Regelungen für das selbständige Einziehungsverfahren).

Diese Stellungnahme kann und möchte keine umfängliche Bewertung des gesamten Gesetzesvorhabens vornehmen. Unser Ziel ist es, uns auf eine bestimmte Fragestellung zu konzentrieren und hierzu konkrete Empfehlungen für das weitere Gesetzgebungsverfahren auszusprechen.

Eines der Ziele des Gesetzesvorhabens ist die Umsetzung der EU Richtlinie 2014/42/EU. Bei der Prüfung der Umsetzung scheint gerade der Artikel 10 (3) der Richtlinie 2014/42/EU leider ohne konkrete Folgen für den Gesetzentwurf geblieben zu sein. Der Artikel führt aus, dass „die Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, eingezogene Vermögensgegenstände für Zwecke des öffentlichen Interesses oder soziale Zwecke zu verwenden.“ Für Einziehungsmaßnahmen nach Vereinsgesetz § 13 (4) sind entsprechende Maßnahmen in Deutschland bereits vorgesehen: „Das nach Befriedigung der gegen die besondere Vermögensmasse gerichteten Ansprüche verbleibende Vermögen (...) sind vom Einziehungsbegünstigten für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.“ Umso fraglicher ist es, warum dieses bestehende Grundanliegen des Gesetzgebers in dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf jedoch offensichtlich nicht zur Anwendung kommen soll.

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten die unterzeichnenden Organisationen darauf hinwirken, entsprechende Möglichkeiten im Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zu verankern, insbesondere in Bezug auf eingezogene Immobilien.

Die besondere Rolle von Immobilien

Immobilien sind für kriminelle Organisationen nach Art der Mafien oder anderer Gruppen im Bereich Organisierte Kriminalität (z.B. im Bereich Umweltkriminalität bei Deponien, im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben, im Bereich Menschenhandel) bzw. auch für kriminelle Organisationen nach Art rechtsextremer Gruppierungen (z.B. sog. 'Kameradschaften') in vielerlei Hinsicht von besonderem Interesse. Wie aus einer Fachstudie im Auftrag des BKA hervorgeht,¹ ist der Immobiliensektor in Deutschland besonders anfällig für Geldwäscheaktivitäten, d.h. Immobilien sind ein wichtiges Scharnier für die Infiltration der legalen Wirtschaft durch kriminelle Organisationen. Außerdem sind sie oft von logistischer Bedeutung für die Aktivitäten krimineller Organisationen (sei es bei der Unterbringung von Personen und der Durchführung illegaler Geschäfte, Lagerung von Gütern, oder im Phänomenbereich Rechtsextremismus zusätzlich für die Zwecke von Schulungen und Veranstaltungen wie Konzerten). Dies zeigt sich u.a. dadurch, dass beim Verbot von Organisationen nach dem Vereinsgesetz durch Bundes- oder Landesbehörden in den vergangenen Jahren immer wieder auch Immobilien eingezogen worden sind.²

Rund um Veranstaltungen in Immobilien sind zudem viele Verschränkungen zwischen kriminellen Organisationen nach Art der Mafien (z.B. sog. 'Rocker-Clubs) und kriminellen Organisationen nach Art der Neonazis zu beobachten. Viele Konzerte der rechtsextremen Szene werden z.B. gemeinschaftlich mit sog. 'Rocker-Clubs' durchgeführt. Nach Angaben des gemeinsam vom BKA und dem Bundesamt für Verfassungsschutz erstellten Lagebilds zu Verbindungen zwischen der rechtsextremistischen Szene und Rockergruppierungen gehörten im Jahr 2014 die beträchtliche Zahl von insgesamt 522 einschlägig bekannten Neonazis sog. 'Outlaw Motorcycle Gangs' an.³

Die Präsenz krimineller Organisationen und ihr oftmals vorhandener Anspruch auf territoriale Kontrolle durch Einschüchterung oder Gewalt wird sozialräumlich vielfach rund um einzelne Immobilien erfahrbar. Für die Allgemeinheit oder für spezifische als Minderheit markierte Personengruppen macht sich in ihrem jeweiligen Sozialraum eben an bestimmten Immobilien das fest, was das BKA ein „Klima der Angst“⁴ nennt,

¹ <http://bit.ly/2dogFb2> – Zugriff am 10.10.2016

² s. z.B.: www.bundesanzeiger.de Vereinsverbot gegen die „Schwarze Schar MC Wismar“ durch das Land Mecklenburg-Vorpommern (veröffentlicht am 8.1.2014) oder Vereinsverbot gegen das „Freie Netz Süd“ durch den Freistaat Bayern (veröffentlicht am 23.7.2014).

³ Zitiert nach Förster, Andreas: „Lagebild zu Rockerclubs in Deutschland: Rocker und Rechtsextreme – gemeinsam aber nicht eins“, Berliner Zeitung vom 1.3.2015

⁴ Zitiert nach <http://www.tagesschau.de/inland/bka-asylunterkuenfte-101.html>, Zugriff am 10.10.2016

und was die Bundesregierung im Bericht zur Lage der deutschen Einheit als „besorgniserregende Entwicklungen“ beschreibt, die „das Potential haben, den gesellschaftlichen Frieden in Ostdeutschland zu gefährden.“⁵

Die unterzeichnenden Organisationen leiten aus diesen Überlegungen ihre Empfehlung ab, im Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung eine gesonderte Behandlung von eingezogenen Immobilien vorzusehen, mit dem Ziel in transparenten öffentlichen Verfahren die Möglichkeit einer Umnutzung von Immobilien für gemeinnützige Zwecke zu schaffen (analog zum Vereinsgesetz und analog zu vergleichbaren Systemen in anderen EU-Mitgliedsstaaten⁶).

Erwägungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit einer Sonderbehandlung von Immobilien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und nationale Höchstgerichte haben wiederholt geurteilt, dass Vermögensentziehungen zur Bekämpfung von schweren Straftaten wie denen aus den Bereichen Terrorismus oder Krimineller Organisationen nach Art der Mafien / OK mit dem Grundrecht auf Eigentum vereinbar sind.⁷ Eine Sonderbehandlung eingezogener Immobilien erscheint den unterzeichnenden Organisationen notwendig und angemessen, da für kriminell genutzte Immobilien das gesellschaftliche Interesse an einer wirksamen Einziehungsmöglichkeit besonders gross ist. Gleichwohl geht es den unterzeichnenden Organisationen nicht darum, Empfehlungen zu den staatlichen Eingriffsrechten an sich abzugeben, geschweige denn darum, sie per se stärken zu wollen. Das besonders schützenswerte Gut des legitim erworbenen privaten Wohnraums muss auf jeden Fall gewahrt werden. Es geht den unterzeichnenden Organisationen darum, auf der Grundlage staatlicher Inhalts- und Schrankenbestimmungen zur Eigentumsgarantie auf das spezielle Thema der Umnutzung vormals kriminell genutzter Immobilien hinzuweisen.

Bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Sonderbehandlung von eingezogenem Grundbesitz und Immobilien empfehlen die unterzeichnenden Organisationen daher eine Orientierung an zivilrechtlichen Prinzipien, wie denen, die z.B. im Vereinsgesetz zum Ausdruck kommen. Ein öffentlich und transparent durchgeführtes Prozedere zur Vergabe eingezogener Immobilien an gemeinnützige Träger stärkt Rechtsstaatlichkeit durch die Vorhersehbarkeit künftiger Praxis. Außerdem wird das gesetzte gesellschaftliche Ziel einer klaren Botschaft 'crime should not pay' leichter erreicht werden können. Absehbar wird das allgemeine Normbewusstsein gesteigert werden können, wenn eingezogene vormals kriminell genutzte Immobilien und Grundbesitz einer zivilgesellschaftlichen, gemeinnützigen Umnutzung zugeführt werden.

Kommentierung einiger Passagen im Gesetzentwurf

§ 75 Wirkung der Einziehung StGB-E

Durch die Möglichkeit zivilgesellschaftlicher, gemeinnütziger Umnutzung eingezogener Gebäude kann effektiv auf eine generalpräventive Weise das Normbewusstsein der Allgemeinheit und ihr Vertrauen in die Strafrechtspflege gestärkt werden. Im Sinne der im Gesetz angelegten zentralen Rolle der Opferentschädigung könnte auf diese Weise zudem der örtliche Sozialraum 'entschädigt' werden für vorherige kriminalitätsbedingte Beeinträchtigungen.

⁵ Die Beauftragte der Bundesregierung für die neuen Bundesländer: „Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2016“, S. 10

⁶ Vgl. [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2012/462437/IPOL-LIBE_NT\(2012\)462437_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/note/join/2012/462437/IPOL-LIBE_NT(2012)462437_EN.pdf)

⁷ s. z.B.: EGMR, 12.5.2015, Gogitidze u.a./Georgien, Nr. 36862/05; EGMR, 15.1.2015, Veits/Estland, Nr. 12951/11; EGMR, 27.6.2002, Butler/Vereinigtes Königreich, Nr. 41661/97; EGMR, 4.9.2001, Riela u.a./Italien, Nr. 52439/99; EGMR, 2.2.1994, Raimondo/Italien, Nr. 12954/87.

Empfehlung:

Ein neuer Absatz (4) könnte hier eingefügt werden, um aus den oben genannten Gründen einen besonderen Umgang mit Immobilien zu schaffen:

„(4) Im Falle des Einzugs von Grundbesitz und Immobilien hat der Einziehungsbegünstigte im Rahmen eines sozialräumlichen Beteiligungs- und Planungsverfahrens über die weitere Nutzung zu entscheiden. Vorrangig sollen gemeinnützige Zwecke begünstigt werden. Das Nähere regeln Landesgesetze.“

§ 76 a Selbständige Einziehung StGB-E

Die Einführung der Möglichkeit der selbständigen Einziehung wird grundsätzlich begrüßt. Die Möglichkeiten der Verschleierung von tatsächlichen Eigentums- und Besitzrechten sind insbesondere bei kriminellen Organisationen nach Art der Mafien und nach Art der Neonazis mit ihren vielfältigen Geschäftsfeldern erheblich. Dies ist sowohl in der Natur der genannten Organisationsformen selber angelegt (z.B. Funktion unbescholtener Strohpersonen für hierarchisch höherstehende Personen), als auch gefördert durch Internationalisierung und Handlungsformen im Internet. Da die Möglichkeiten der Anwendung der selbständigen Einziehung durch einen Katalog schwerer Straftaten im Bereich Terrorismus und Organisierte Kriminalität eingeschränkt wird, schätzen die unterzeichnenden Organisationen die Einführung der Möglichkeit der selbständigen Einziehung für grundsätzlich sinnvoll ein.

Empfehlung:

Bei Einführung einer gesonderten Behandlung von Grundbesitz und Immobilien wäre § 76 a (4) entsprechend zu ergänzen:

„(...) Wird die Einziehung eines Gegenstandes angeordnet, so geht das Eigentum an der Sache oder das Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung an den Staat über; § 75 Absatz 3 **und 4** gelten entsprechend.“

§ 76 a Absatz 4 Nummer 1 c StGB-E

Der § 76 Absatz 4 StGB-E ergänzt das bestehende Abschöpfungsinstrumentarium für schwere Straftaten aus dem Bereich des Terrorismus und der organisierten Kriminalität. Daher werden bestimmte Straftaten als Katalogstraftaten gesondert in Absatz 4 aufgenommen. Dies ist zu begrüßen. Für den Bereich des Menschenhandels (§§232 ff StGB) kann sicherlich eine Form der organisierten Kriminalität in den Qualifikationstatbeständen vorliegen. Zudem können sich in Situationen des Menschenhandels leicht Bezüge zu Immobilien ergeben, so dass aus unserer Sicht auch deswegen die Einführung einer Sonderbehandlung in der Verwertung eingezogener Immobilien empfehlenswert ist. Allerdings stellen unserer Meinung nach bereits die Grundtatbestände des Menschenhandels in § 232 StGB und § 233 StGB schwere Straftaten dar.

Empfehlung:

Die unterzeichnenden Organisationen empfehlen daher beim Katalog von Straftaten im Sinne des Satzes 1 von § 76 a StGB-E bei den Katalogtaten unter § 76 a Absatz 4 Nummer 1 c § 232 StGB und § 233 StGB vollumfänglich aufzunehmen.

Zusammenfassung

Die unterzeichnenden Organisationen empfehlen:

- > Verlängerung der Frist zur Herbeiführung einer Entscheidung in einem abgetrennten Einziehungsverfahren auf 12 Monate (s. Artikel 2 des Gesetzentwurfs, Änderung der StPO, § 423 Einziehung nach Abtrennung).
- > Einfügung eines neuen Absatz (4) im § 75 bezüglich der Sonderbehandlung eingezogener Immobilien und ihrer gemeinnützigen Weiterverwendung analog der Regelungen im Vereinsgesetz.
- > Eine geringfügige Erweiterung in der Liste der Katalogstraftaten im Zusammenhang mit denen die selbständige Einziehung Anwendung finden kann, um Straftatbestände aus dem Bereich Menschenhandel vollumfänglich in die Liste aufzunehmen.

Die Erstunterzeichner

Echolot – Projekte für demokratische Kultur, gegen Mafien e.V.
Kontakt: b.plassmann@echolot-verein.de

Amadeu Antonio Stiftung
Kontakt: tobias.scholz@amadeu-antonio-stiftung.de

KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.
www.kok-gegen-menschenhandel.de

Bundesverband Freie Darstellende Künste e.V.
www.freie-theater.de

Mafia? Nein Danke! e.V.
www.mafianeindanke.de

.lkj) Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen-Anhalt e.V.
www.lkj-sachsen-anhalt.de

Lola für Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
www.lola-fuer-lulu.de